

# Ein Brief des Hamburger Domkapitels wegen eines Streites um ein Kremper Kirchengut aus dem Jahre 1533,

eingeleitet und herausgegeben

von Franz Michael sen, Studienrat in Glückstadt.

## 1.

Aus dem Stadtarchiv zu Krempe hat eine glückliche Hand (Bürgermeister Ruhe-Krempe) eine Urkunde der Reformationszeit ans Tageslicht gebracht. Es handelt sich um einen Brief des Domkapitels zu Hamburg vom 26. Februar 1533 an Johann vann Monckhußen, den Amtmann und Drosten zu Pinneberg. Das Kapitel bittet ihn, er möge Unterhandlungen mit dem Amtmann zu Steinburg Johan Ranzow pflegen, um durch sie dem Kapitel zu der Gerichtshoheit zu verhelfen, die solchem über den von ihm eingesetzten Geistlichen zustehe. Die Rechtsprechung über Herrn Marquard Olde, Domherrn und Kantor, müsse das Kapitel beanspruchen, aber sie werde ihm bestritten durch Bürgermeister und Rat zu Krempe, die ihren Steinburger Amtmann mit der Angelegenheit behelligten („belestiget“).

Die Parteien und das Objekt des Streites sind deutlich erkennbar. Hier das katholische Kapitel und der katholische Herr von Münchhausen (die ev. Lehre wurde erst am 23. I. 1561 offiziell in Pinneberg eingeführt), dort Rat u. Bürgerschaft zu Krempe, wo schon 1522 evangelisch gepredigt worden war, und ihnen zur Seite der große Freund der reformatorischen Bewegung Johann Ranzau, der Luther auf dem Reichstag zu Worms erlebt hatte.

Was lag vor? Ein Streitfall um ein Kirchenvermögen, wie er zwischen Kirche und Ständen hin und her im deutschen Lande seit jenem Reichstag zu Speier ausgefochten wurde. Herr Marquard Olde, der wahrscheinlich ehemals Pastor in Krempe gewesen und nun Domherr und Kantor zu Hamburg war, wird von Krempe unter anderem der Vorwurf gemacht, er habe „mit römi-

schen geswintliken Praktiken“ sich angemacht und an sich gebracht (an sich gemathet ock gebracht) Brief und Siegel, d. h. eine Stiftung, die der Kirche zu Krempe zur Unterhaltung ihres Pastors von dem ehemaligen Pastor Peter Benzen vermacht worden sei, und habe sie also ihrem Pastor und Seelsorger abhändig gemacht (affhendich gemaketh). Bürgermeister und Rat zu Krempe wollen Marquard Olde verantwortlich, ja, das Domkapitel haftbar machen. Sie bedienen sich der Hilfe des mächtigen Johann Rangau, um zu erreichen, daß der Drost zu Binneberg Arrest auf das entfremdete Kapital lege. Das Kapitel aber bittet, ja, beschwört den Drosten, von solchen Gewaltmaßnahmen abzusehen und die Entscheidung durch die geistliche Gerichtsbarkeit, die von Reichstagen und den Fürsten des ganzen römischen Reiches garantiert sei, fällen zu lassen. Es besteht auf seiner Zuständigkeit und seinem Recht, zumal Brief und Siegel ordnungsgemäß nach dem Tode des ehemaligen Kantors Hinricus Meyger dem nachfolgenden Kantor Marquard Olde überantwortet seien und damit das Kapital zum Vermögen des Kapitels gehöre.

## 2.

Die Persönlichkeiten, die in der Urkunde genannt werden, sind z. T. vielfach nachzuweisen. Neben den beiden bekannten Amtmännern interessiert zuerst Marquard Olde. Wie mir das Staatsarchiv zu Hamburg mit anderen Hinweisen freundlich mitteilte, war Marquard Olde im Jahre 1500 Domherr (nach einer Urkunde des Kopialbuchs des Domkapitels). Er trat 1507 wie 1510 auf als Hamburger Domherr und Rechnungsprüfer für die Einkünfte des Kapitels aus Dithmarschen; er ist genannt in den Auszügen aus dem Rechnungsbuch des Hamburger Domkapitels (s. Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens von D. C. Rolfs 1922, S. 64, 67). Als Dekan der Kalandsbrüderschaft am Dom wird der Domherr Marquard Olde 1509 und 1511 genannt. (Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte I 2 (1725) S. 714). *Dominum canonicum* nennt Staphorst nach Niehusens *Inventarium* (Staphorst I 1 (1723) S. 486, Nr. 216) den Marquard Olde, welcher eine Kommende für den Altar S. Andreae im Dom stiftete. Die Einkünfte aus der Stiftung betragen 20 Mark. Das *ius patronatus* sollte verlöschen 1632.

Nun kann ich einen Herrn Marquard Olde auch aus dem alten Kremper Stadtbuch, also aus der Stadt, die ihn später befiehlt, nachweisen. 1495 wird einem marquarde olden vor dem sitten stol des rades zweimal ein kleines angelegtes Kapital als Erbe überschrieben, es stammt her von dem Bürgermeister Johan Olden, der offenbar sein Vater war. 1499 kommt derselbe, nunmehr Her genannte Marquert Olde vor den Sittenstol und über-

trägt den Vorstehern to den almyssen die 30 Mrk houetstol, die er, wie vorher sein Vater, einem Bürger auf sein Haus geliehen hatte. Die Vorsteher haben die 30 Mrk „em wol gholden un betalt“. — Wir wollen danach annehmen, daß der Krempfer Marquard Olde der von 1500 an genannte Domher ist. In dem nun vorliegenden Briefe aber wird ja her marquard olde genannt als Nachfolger des verstorbenen Ern hinricus meyers Cantoris und Doctors. Also ist Olde Kantor geworden! Henricus Meyer wird als Cantor und Canonicus Hamburgensis seit 1495 bis 1512 in dem Rolfschen Urkundenbuch öfter genannt (S. 21, 63 u. ö.). Er hatte in jenen Jahren das Amt als Barsarius, die Einkünfte des Domkapitels in Dithmarschen zu erheben. Staphorst (I 1, S. 684) nennt Henricus Meyer 1520 als Kantor.

Nach den Kalanddokumenten (in Staph. I, 2, S. 704) ist er 1526 gestorben. Also wurde Marquard Olde in diesem Jahre Kantor. 1535 schenkte er, als Canonicus und Cantor bezeichnet, noch an die Kalandsbrüderschaft am Dom Einkünfte von 2 Mark (Staph. I, 2, S. 705). Aber schon in diesem Jahr ist er gestorben, und zwar zu Burtehode, wahrscheinlich im Schutz der Benediktinerinnenabtei Altkloster, wo 1531 auch Nicolaus Bustorp aufgenommen worden war (s. Beckey, Reformation in Hamburg 1929, S. 110). Wir wissen von seinem Erbe aus dem Testament, das er hinterlassen hat. Es ist gedruckt in Staph. I, 2, S. 352. Es mag uns ein Bild seiner Persönlichkeit hergeben. Ueberschrift und Einleitung des plattdeutsch geschriebenen Testaments sind bemerkenswert. Danach ist es vom Erzbischof Christoph von Bremen nur in veränderter Form bestätigt. (Testamentum reformatum). Was konnte den Erzbischof zu solchem Eingriff veranlassen?

Das Testament hat zusammengefaßt folgenden Inhalt:

„Die Testamentsvollstrecker des nun seligen Herrn Marquard Olden, Sangmesters und Domherrn zu Hamburg, hätten zu vielen Malen den Erzbischof gebeten, seinen in Burtehode aufgesetzten letzten Willen zu confirmieren. Der Erzbischof aber habe wegen etlicher Artikel des Testaments, die unbedachtsamer und unförmlicher Art, die vor geistlichem Recht, Amt und Obrigkeit, auch vor Gott nicht zu verantworten gewesen seien, sich weigern müssen, das Testament zu bestätigen, aber er habe als oberster Ordinarius und Superintendens dem Bischof von Constanz, dem Suffraganeus der Stifter Bremen und Verden und Propsten zum Neuen Kloster Herrn Christophorn unter Zeugenschaft zweier geistlicher Herren (Matke Holste, Dekans zu St. Andreas in Verden und des Franziskaner Bruders Bernhard Droge) mündlich befohlen, dieses Testament in etlichen unordentlichen und irrigen Artikeln „to verklaren und erlüchten und in beteren formelicken Vorstand to brin-

gen“. Sonst möchten die von Herrn Marquard Olde nachgelassenen Güter „vermuthlick vorbracht und vorspildet“ werden.

Der Suffragan Herr Christoffer ist dem Befehl seines Fürsten und Herrn nachgekommen und hat das Testament in etlichen Artikeln „in rechten Verstand gesettet“, während andere Artikel unverändert blieben.

Nach dem dann approbierten Testament widerruft Marquard Olde alle anderen, auch durch seine Hand geschriebenen Testamente und befiehlt seine Seele Gott und danach der Gottesmutter Maria und allen Heiligen Gottes, sie möchten bei Gott fürbitten für ihn. Zu der Kommende, die er im Dom zu dem St. Andreas-Altar Gott zum Lobe gegründet hat, gibt er einen silbernen Kelch und eine silberne Patene, beide vergoldet. Seine Testamentsvollstrecker sollen sie von seinen beweglichen Gütern machen lassen, und sie sollen nicht viel unter 40 Lot wiegen. Die Kommende soll seinem treuen Diener Hermann Meppis verliehen werden, der soll für ihn beten. [In den Urkunden und Nachrichten von den Memorien im Dom, Staph. I 3, S. 591 wird später als ehemaliger Besitzer der Kommende bei dem Altar St. Andreae tatsächlich Herman Meppis, Schreiber in Ditmarschen, genannt.] Die Kommende soll verliehen und verwahrt werden und nicht verkommen. [Nach der eben angezogenen Staphorstischen Nachricht war sie aber nach Meppis nicht besetzt.] — Zum Bau der Domkirche zu Hamburg stiftet er 20 Mark Lübsch. — Zu seiner ewigen Memorie gibt er, um seiner Seelen Seligkeit, 4 Mk. Lübsch. Die Memorie soll im Dom zu Hamburg gehalten werden. — Seiner Schwester Gretken gibt er einen guten Rock („von synen nicht gefoderten Röcken“) und eine silberne Schale von 8 Lot und 30 Mark Lübsch. — Er gibt seiner Magd Gesken 10 Mark Lübsch Rente zu ihrem Leben, nach ihrem Tode fällt die Rente an die Armen, von denen seine Schwester Gretke und die Kinder seines seligen Bruders, Claves und Hans, die nächsten sein sollen. — Seine Magd Gesken bedenkt er vielfach. Er gibt ihr das Haus in der Papentwite, das er gebaut hat, zu dem sie 5 Mark beigesteuert hat; sie soll es Zeit ihres Lebens bewohnen oder vermieten; nach ihrem Tode soll es der Schwester und den beiden Bruderkindern gehören; danach soll das Haus zurückkommen an die Vikarie St. Andreae, von der die Stelle gekauft ist; aus dem Hause soll dann der Vikarius jährlich eine Mark geben, zunächst Oldes armen Freunden und später armen Leuten überhaupt. — Mit Geske zusammen hat er das Brunnengeld (Vorngeld) aus seinem Hause ausgelöst, dafür erhält sie 4 Mark, (sie hatte 2 Mk. dazu hergegeben), nach ihrem Tod geht das Geld an arme Freunde und Leute. — Er bezeugt, daß er Geske nie (nywerle) ihren Lohn gegeben habe, doch habe sie ihm so lange

treu gedient, sie habe ihn in allen seinen Nöten und mannigfachen Krankheiten und Elend nie verlassen, sie habe das meiste seines Hausgerätes „getüiget“ (besorgt), alle Leinwand selbst gesponnen und spinnen lassen. Darum gibt er ihr all seinen Hausrat, alle Leinwand, alles Silber und Gold, das nicht anderweitig vergeben ist. Das soll sie, solange sie lebt, gebrauchen. Was von dem allen nach ihrem Tode übrig bleibt, soll seinen armen Freunden und danach den Armen um Gottes willen gegeben werden. — Seine Verwandten und andere Freunde sollen sich nicht gegen diesen seinen letzten Willen beschweren, denn er habe seinem Bruder und den Bruderkindern doppelt mehr gegeben, als er von seinen seligen Eltern erlangt hätte. Wenn er auch früher mehr Silbergerät als nun gehabt habe, so hat er es doch zur „Redding“ der Kirche zu Hamburg verkauft und „vorteret“ (verbraucht.) (Redding heißt Einrichtung, aber auch Rettung. Einrichtung könnte sich auf den Bau der Domkirche beziehen, Rettung auf die Erhaltung der Katholischen Kirche, d. h. hier wohl des katholischen Priesters Marquard Olde und vielleicht seiner Amtsbrüder, die sich im Exil befanden. Der Zusammenhang scheint hier die zweite Auslegung zu fordern.) Denn das war, so sagt er, in der Zeit, als er die sieben oder acht Jahre außerhalb Hamburgs „im Elend“ (in der Fremde, Verbannung) gewesen ist.

Er bekennt, dem seligen Doktor und Dekan Eggerd Cranz (Eggert Cranz leitete seit 1517 als Dekan das Domkapitel, Beckey S. 23) eine Handschrift auf 10 Gulden gegeben zu haben, aber wenn er den Schuldschein auch nicht wiedererhalten habe, so sei er ihm doch das Geld nicht schuldig, wie das Testament ausweise. Herrn Nicolaus Hugen (dem Mitunterzeichner unseres Briefes) habe er seine Handschrift auf 20 Gulden gegeben, aber auch ihm sei er nicht schuldig, wie das Testament ausweise.

Zu Verwaltern des reformierten Testaments macht M. Olde den Domherrn Doktor Henning Rissenbrugge (Pfarrherr zu St. Nicolai bis 1526, an seine Stelle tritt ein Lutheraner, Beckey S. 43 ff.), den Domherrn zu Hamburg Bernard Buck, den Bürgermeister zu Hamburg Herrn Dieterick Hohusen, den Bürger zu Hamburg Hermen Soltouw (1505 Leichnamsgeschworener zu St. Petri, 1531 Vorsteher des Konvents, Staph.); er gibt jedem von ihnen für seine Mühewaltung einen Rheinischen Gulden und einen silbernen Löffel und bittet sie, seine Magd Geseke zu beschützen. Zu ewigen Testamentsvollstreckern setzt er den Dekan des Kalands und den ältesten Ebdomadarium in der Kirche zu Hamburg, sie mögen disponieren über die Güter, die nach dem Tod seiner Magd und seiner Testamentsvollstrecker übrig bleiben.

Wenn auch Herr Marquard Olde seine Magd Geseke zum Te-

stamentsvollstrecker ernannt hat, der vor den andern zu verfügen habe, so wird ihr doch diese Macht, weil sie unbillig und machtlos ist, genommen. Aber die anderen vier oben genannten Männer werden aus der ordentlichen Macht des gnädigsten Herrn etc. hiermit zu vollmächtigen Testamentsvollstreckern eingesetzt. Geske darf also nicht darauf bestehen, eine Vollstreckerin des Testaments zu sein.

Auf diese Weise ist das Testament bestätigt durch den Erzbischof Christophorus zu Bremen am 29. November 1535, gegeben im Alten Kloster, gesiegelt, unterschrieben vom Vizekanzler Sebastianus Erfam.“ — Soweit die Inhaltsangabe des Testaments.

Angeichts des Testaments fragen wir uns zuerst: Warum ist es geändert? Bezieht sich die Aenderung nur auf die Absetzung Geskes als Vollstreckerin? Oder sind auch die einzelnen Bestimmungen abgeändert? Wie dem allen auch sei, das Testament ist sicher eine wertvolle Quelle zur Erkenntnis der Persönlichkeit Marquard Oldes, die uns auch nach dem Brief des Domkapitels rätselhaft genug erscheint. Vielleicht ist sie tragisch. Aber ich wage ohne weitere Unterlagen nicht, eine Charakteristik zu versuchen. Nur, meine ich, erkennen wir, daß er bei seinem Glauben an Maria und die Heiligen beharrte und daß er die lutherische Lehre für verderblich hielt. Um der katholischen Kirche willen (to Reddinge der Kercken) ging er, wahrscheinlich 1528, von Amt und Brot. Nachgegeben hat er nicht, aber er ist wohl an der Reformation zerbrochen. Im „Elend“ ist er gestorben. Die merkwürdigen Fragen materieller Art, die sich angeichts seines Lebensbildes, das uns das Testament enthüllt, ergeben, können wir nicht lösen.

### 3.

Wir wenden uns dem Kirchenereignis zu Krempe wieder zu und fragen uns: Wie stimmt es zu den nun festgelegten Daten? Liegt die Entwendung der Beigel und briefe noch vor der Reformation, etwa gar, als M. Olde Krempe verließ, also 1499 oder 1500? Hat der Kremper Rat sich erst unter dem Einfluß der Reformation entschlossen, den Domherrn M. Olde für ein Verhalten verantwortlich zu machen, das vor vielen Jahren stattgehabt hatte? Oder — und das ist doch wahrscheinlicher — hat M. Olde unter dem Eindruck der Reformation in Krempe seine Macht als Hamburger Domherr und Kantor dort geltend machen wollen und die Siegel und Briefe von Krempe nach Hamburg mitgehen heißen, an denen er als Kantor ein Recht zu haben meinte? Oder hat schon Dr. Hinrich Meyer die Entwendung vollzogen?

Ueber die Beziehungen des Hamburgischen Kantors zur Kirche von Krempe sind wir in einigem unterrichtet. Als die

Kantorstelle zu Hamburg 1277 errichtet werden sollte, wurde die Kirche zu Krempe schon zu einer eventuellen Abgabe von 12 Mk. zur Erhaltung der Kantorstelle ausersehen, und zwar sollte von Krempe, Heiligenstedten und Nortorf die Kirche, die zuerst vakant würde, zu der Abgabe verpflichtet sein (s. weiter unten). Der Kantor soll in den erwähnten Kirchen einzusetzende „Geistliche oder Laienprediger gleichsam als Patron dem Propsten vorschlagen, und ihnen wird der Propst den Altardienst und die Seelsorge ohne Schwierigkeiten anvertrauen und verleihen, sofern sie nur dem geistlichen Stande angehören und geeignet erscheinen (s. Lappenberg DCCLXIX S. 632). Offenbar ist die Vakanz zuerst zu Krempe eingetreten, und die Abgabe von 12 Mk. ist an der Kremper Kirche haften geblieben. Denn tatsächlich hatte später (1342) der Kantor 12 Mark Einkünfte aus der Kirche zu Krempe, und er war der collator dieser Kirche (s. Staphorst I 1 Corpus bon. Eccl. Hamb. in Staph. I, 1, S. 471). Staphorst selbst weist auch in seinen Anmerkungen auf das besonders angesehene Amt eines Kantors (darauf bezieht sich m. E. auch der Ausdruck unseres Briefes: *eyn entele unnd primate persone*) hin, wie auch auf seine besondere Machtstellung der Kirche von Krempe gegenüber (S. 683 u. 684). Dester, so scheint es, sind aus Krempe stammende Geistliche Kantoren in Hamburg geworden: außer Olde wohl auch ein älterer Nicolaus Hüge, der 1483 cantor war (Kols, S. 62). [Ueber Hüge s. weiter unten.]

So mochte der Kantor Marquard Olde, als das Kirchenvermögen durch die Reformation in Gefahr war, sich im Recht fühlen, eine Stiftung, die zu dem Vermögen der Pfarrkirche in Krempe gehörte, zu beschlagnahmen.

Hier darf ein Wort über dieses Kirchenvermögen eingefügt werden. Ueber die Einkünfte des Kremper Pfarrers im Jahre 1347 sind wir orientiert durch eine Tabelle, welche die Einkünfte des Hamburgischen Dompropsten enthält. (Staph. S. 467; Staphorsts Aufstellungen über diese Angelegenheiten sind auch zusammengestellt von Schröder in Michelsens Archiv Bd. 4 (1840), S. 72.) Danach sollte der Propst, falls der ihm unterstellte Pfarrer zu Krempe stirbe, den vierten Teil von dessen Einkünften, und zwar 41 Mk. erhalten. Die Kremper Domsteuer von 41 Mk. wird bestätigt in der Taxis *beneficiorum prepositure*, wie sie Bolquart Pauls in seinen Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden (1924, S. 180 u. S. 978) abdruckt, aber die Zusätze Staphorsts fehlen hier. Nach Staphorst betragen also die Einnahmen des Kremper Geistlichen damals 164 Mk. Wir erfahren aus seiner Steuertabelle aber auch weiter, daß an die Propstei Abgaben geleistet werden mußten, falls eine Pfarrstelle durch den Tod des Inhabers frei wurde. Ähnlich wie bei der oben angezogenen

Lappenberg'schen Urkunde, nach der eine der 3 Kirchen Krempe, Heiligenstedten, Nortorf bei der erst eintretenden Vakanz zur Zahlung von 12 Mk. an den Kantor verpflichtet wurde.

Von der Gründung der Kommende des Doktors und Magisters Peter Bensen an der Kirche zu Krempe berichtet Staphorst nach des Joachimi Niehusen Inventarium in I, 1 auf S. 516 (Nr. 796). Danach betrug die Einkünfte aus Bensens Stiftung 21 Mark. Bei Staphorst kann ich eine weitere Angabe über den Stifter nicht finden (S. 507 in Staph. Register unter dem Namen Peter Bensen ist ein Druckfehler). Ich kann auch Peter Bensen unter den Pfarrern an der Kirche zu Krempe in dem alten Stadtbuch, das ich von 1488 an übersehe, nicht feststellen. Er findet sich nicht bei Moller (Cimbria litterata) und nicht in den Urkundensammlungen von Michelsen, Lappenberg und Hassé und W. Pauls. So kann ich die Stiftung leider nicht datieren, aber sie wird nun ja in unserer Urkunde bestätigt. „Wandaghés (ehemalig) hat Ernn Peter Benzen sie tho underholdynghe erhes pastors by de Kerckenn ghemaketh.“<sup>1)</sup> — Entsprechend berichtet Staphorst, diese Kommende sei den Einkünften der Pfarrkirche zu Krempe einverleibt. — Für die alte Kremper Kirche besitzen wir 2 Daten: 1277, das Jahr der Kantoreierrichtung, ist das erste Jahr, in dem uns urkundlich von der Existenz der Kremper Kirche berichtet wird. 1350 am 29. September zeigen der Rektor (Pfarrer) Heinrich, die Ratmannen und die Gemeinde zu Krempe dem Propsten Erich zu Hamburg an, daß einige Kremper Bürger 18 Mk. Einkünfte zur Errichtung einer Vikarie für den Bizerektor Johan von Luttekense gestiftet haben. Sie wollen damit anerkennen, daß er sein Amt seit mehreren Jahren ehrenvoll geführt und sich, ohne den Tod zu scheuen, der in dieser Zeit von der Pest Befallenen angenommen habe. (W. Pauls S. 300, Nr. 446). Am 21. November desselben Jahres überträgt Propst Erich diese Rente von 18 Mk. dem Bizerektor Johannes Bucholt, der, als alle anderen Priester vor dem Schwarzen Tod flohen, unverzagt bei den Krempern aushielt, und das geistliche Amt unerschrocken verwaltete. (W. Pauls S. 306). 1352 wird die Stiftung der Vikarie in der Kirche zu Krempe von dem Dompropsten Johannes bestätigt (W. Pauls S. 349).

Zwischen diesen beiden Daten, 1277 und 1350, so nehme ich an, lebte Bensen und machte seine große Kirchenstiftung; die Gründung seiner Kommende wird offenbar als die früheste Stiftung für die Kremper Kirche angesehen. Nach unserem Briefe ist sie ja auch gerade von dem Kantor zu Hamburg entwendet,

<sup>1)</sup> Den genauen Wortlaut siehe im Brief.

dem aus ältester Zeit Zuwendungen aus der Kirche zu Krempe zustanden. —

Doch bleibt die Zeit der Bensenstiftung Annahme. Was das Datum ihrer Entwendung aus Krempe durch Marquard Olde angeht, so ist ebenfalls Sicheres nicht zu erschließen. Doch möge noch eine Frage folgen. Mir fällt die oben erwähnte Gründung einer Kommende von 20 Mk. für den Altar S. Andreae im Dom durch Marquard Olde auf. Diese Gründung liegt vor dem Testament. Die Einkünfte aus Bensens Stiftung in Krempe betragen 21 Mk. Weiter fällt in Oldes Testament auf, wie sehr er auch weiterhin die S. Andreas Vikarie im Dom bedachte. Ob ein Zusammenhang besteht? Hat er die Kremper Stiftung dort anlegen wollen? Leider läßt sich die Gründung der Andreas-Kommende nicht datieren. Kann man aus dem Jahre 1632, wo ihr Patronatsrecht verlöschen sollte, etwas schließen auf die Gründungszeit der Kommende? 1532? Also ein Jahr vor dem Briefe des Kremper Rats?

## 4.

Die übrigen in der Urkunde genannten Namen sind der Geschichtschreibung bekannt. Der Dompropst Joachim Clygingk, der Marquard Olde belehnt hatte, ist oft in Rolfs Urkundenbuch zu finden. Nach Beckens „Reformation in Hamburg“ (1929, S. 115) war er im Jahre 1528, als die katholischen Priester, unter denen sich offenbar auch Olde befand, aus Hamburg ausgewiesen waren, nach Speier zum Reichskammergericht gereist, um dort einen Prozeß gegen den Hamburger Rat anzustrengen auf Wiedereinsetzung der verwiesenen Geistlichen in ihre Ämter und auf Herausgabe der kirchlichen Einkünfte. Nicolaus Bustorp, einer der Unterzeichner, ist als Borkämpfer der katholischen Sache in Hamburg bekannt, er ist auch einer der 1528 ausgewiesenen Priester. Erst am 8. Februar 1533 (cf. das Datum unseres Briefes!) wurde dem Domherrn Bustorp (neben anderen Klerikern) die Rückkehr aufgrund eines Vertrages mit dem Rat, nach dem er sich mindestens der Messe und katholischen Predigt im Dom enthalten mußte, gestattet (Becken S. 110 ff. u. ö.), während sein Berufs- und Leidensgefährte Olde wohl in dem gemeinsamen Refugium zu Burtehode zu bleiben verurteilt war. — In Rolfs Sammlung sind auch die anderen Domherren, z. T. vielfach, verzeichnet, die den Brief unterschrieben haben: Nicolaus Hüge, Johannes von Oldensen, Johann Garleffstorp. Alle vier Domherren, die den Brief unterzeichnet haben, sind mit dem Propsten Clygingk auch an dem Streit zwischen Domkapitel und den Dithmarscher Achtundvierzigern beteiligt. Die Beschwerde der Dithmarscher ging seit Jahren gegen unbillige Ausübung der Jurisdiktion und gegen Gelder-

pressungen des Hamburger Dompropsten. 1532 verurteilte das Reichskammergericht das Kapitel zur Zahlung der Prozeßkosten. 1535 am 5. April empfangen in dieser Angelegenheit unsere vier Domherren, die in Johann Oldensens houe zu Hamburg versammelt sind, im Namen des Domkapitels ein kaiserliches Executorial durch den Kammerboten Karls V. (Rolfs S. 189). Die Brieffschreiber sind also hartnäckige Kämpfer für die katholische Sache gewesen.

In der Liste der Stifter für die Kalandsbrüderschaft am Dom (Staphorst I, 2, S. 704 ff.) finden wir fast alle unsere uns bekannt gewordenen Domherren.

Henricus Meyer gab 2 Mark Einkünfte 1526.

Nicolaus Hughe, Dekan, Kanonikus u. Kantor gab aus dem Nachlaß des Herrn Nicolaus Lange, Presbyters, 18 Mk. Einkünfte zur Verfügung des Kalanddekans.

Marquard Olde gab 2 Mark Einkünfte 1535.

Joachim Klizingh gab 1539 aus seinen Gütern Haus-  
utenfilien.

Nicolaus Bustrup vermachte 2 Mark Einkünfte, Bücher und wertvolle Gegenstände und seine Waffen 1540.

Nicolaus Hughe, Canonicus, Einkünfte von 1 Mark 1541.

Johan de Oldensen 5 Mk. Einkünfte, f. Waffen etc. 1542.

Johannes Garleffstorp 30 Mk. Lübsch 1550.

Aus Staphorst würde sich noch manches herausfuchen lassen, das unsere zur Untersuchung stehende Zeit lebendig machen möchte, aber hiermit sei es genug. — Nur eine Merkwürdigkeit hat sich noch bei dem Namen Nicolaus Hüge ergeben. Schon 1362 erscheint als Bürgermeister (Consul) zu Krempe ein Nicolaus Hugenfone. Er bestätigte den Verkauf von Einkünften an das Hamburger Kapitel (B. Pauls, S. 635). Staphorst (I, 1, S. 476 Nr. 45) berichtet, daß ein Kremper Bürgermeister Dominus Nicolaus huge im Jahre 1449 ein kleines Kanonicat (Praebenda minor) zu Hamburg stiftete. Dann erscheinen innerhalb des Domkapitels 2 Nicolaus huge. Der eine wird 1485 als Cantor genannt, 1495 ist derselbe Dekan (Rolfs S. 21.) Die Vermutung liegt nahe, daß dieser der Sohn des Krempers war. In des Bürgermeisters Stiftungsurkunde heißt es: Das Patronatsrecht wird 120 Jahre lang bleiben bei den Blutsverwandten des Gründers von 1449 an. So dürfen wir auch annehmen, daß der den Brief unterzeichnende, Krempe mit befehdennde Nicolaus Hüge ein naher Verwandter, vielleicht der Enkel des Stifters, ist. Auch bei Rolfs (S. 67) findet sich 1510 Nicolaus hughe junior. —

## 5

Die Unterschriften sind von der Hand des Brieffschreibers, als welchen ich Nicolaus Hüge, den ersten Unterzeichner, vermute. Ist er auch der spiritus rector, so wäre ein Krenper dem Krenper im Kampf gegen die Vaterstadt beigesprungen. Der Brief ist sauber und fehlerlos geschrieben, doch teilweise schwer zu entziffern. Ich glaube aber, ihn nunmehr ohne Fehler vorzulegen, zumal hilfreiche Freunde (Pastor Dr. Jensen-St. Margarethen und Amtsgerichtsrat Kahlke-Glückstadt) mir bei der letzten Durchsicht halfen, wofür ich ihnen herzlich danke. Auch Herrn Propst D. Feddersen bin ich für einige wertvolle Hinweise dankbar. — Das vergilbte Papier des Briefes trägt ein Wasserzeichen, das etwa einem stilisierten lateinischen Buchstaben P gleicht, dessen Vertikalstrich sich nach unten wie eine geschwungene Zange gabelt, oben wächst aus dem P eine vierblättrige Blume heraus. Der Brief ist ordnungsgemäß gefaltet und hat die Adresse auf der Außenseite; er war versiegelt, aber das Siegel ist größtenteils entfernt. Das alles spricht für einen Originalbrief. Immerhin bleibt auch die Möglichkeit, daß es sich um eine Abschrift von Schreiberhand handelt. Daß die Unterschriften von der Hand des Schreibers sind, würde dafür sprechen.

---

## Der Brief.

(Unter dem Strich gebe ich einige Interpretationen, meist nach Lübben-Walther und Borchling-Lasch.)

Demm Erbarm unnd vesthen Johann vann Monckhußen  
Drosskenn unnd amptmhan thom Pynenberghe unßerm bsunderenn  
grotgunstygenn guden frunde.

---

Unge fruntlike willige denste unnd was mhan gudes unnd leues  
vormoghe stedes thovornn bereyth. Erbar vesthe unnd duchtige gunstige  
gude frunth Schryfftlike Supplication dorch Borghermeistere unnd  
Radtmanne tor Cremepe, an den Gestrengen Erenvesten unnd Erbarn  
hernn Johan Rangowe Rytter Konnighlyker Mt. tho Dennemarke etc.  
unßers Gnedigesten fursten unnd hernn, hoffmeyster unnd amptmann  
tor Steynborch clagewyß gelanghet, Ock de schryfftlike forderynghe  
des sulfften gestrengen hernn an J. E. V.<sup>1)</sup> ghedhan, sampt Inges-  
laten J. E. V. bresse uns to gheschyft Den werdigen unnd achtbarnn  
hernn Marquarde olden Cantor unnd medehernn unßer Kercken alhir  
tho Hamborch bedropen<sup>2)</sup>, hebben wy allenthaluen Inholdens lesende

<sup>1)</sup> Zwer Erenvesten.

<sup>2)</sup> = bedropende.

vornhamen<sup>1)</sup> alße umme etlyfe ßegellunnd breuede Caspellercke tor Crempe, wo syck de Borgermeistere unnd Radt In orhen schrifftten vornhemen lathen, myt aller rechtcheit bolangende unnd tho underholdynghe orhes pastors van wandaghes<sup>2)</sup> Ernn peter Benken, by de Kercken ghemaeth wo den de sulfften Supplication deyt vormelden, van vorgedachten Ernn Marquardt Cantor dorch Romeßsche geswynthike<sup>3)</sup> practiken an syck ghemathet ock gebracht unnd ßo orhen pastor unnd ßelensforger affhendyck gemathet unnd mhan wyder medebryngeth etc. Erbar Duchtige gunstige gude frunth, wy synth nicht In affreden Dat eyn Radt tor Crempe vormals by gedachten Ernn Marquardt Cantor, unnd ock by uns schryfftylke forderynge alße ume de sulffte Shegell unnd breffe ghedan, unnd doch nicht sunder byllyche antwurde ghebleuen, hstort (hstortet?)<sup>4)</sup> uns der haluen nicht weynich, Dath eyn Radt tor Crempe den vorgedachten Gestrengen und Erbarmn hernn myt godaner unlust belesiget, De wyle uns bewust, Dat de sulfften ßegel unnd breffe, nha dotlykem affgange Ernn hinricus meyers Cantoris unnd doctors, dho ßo vorth gedachten Ernn Marquardt olden alße In shyne stede dorch den Erbarmn unnd wolwerdigen hernn Joachim Clyhing Domprovest erwelt unnd bolhenet dorch de Testamentarien to handen ßynt gestellet unnd is ock dem gedachten Rade tor Crempe ßo van uns toghescreuen, unnd ßo by ehnen<sup>5)</sup> alße eynen patronen unnd lhenhernn de Kercken to truer hanth beholden, Dath ock vorgedachte Ernn Marquardt houetstol<sup>6)</sup> de sulfften Kercken tohorich Intomanande sich undermathet sculle hebben etc. wort he ungetwyselt wol sich myt reden entleggghen unnd antwurde dar vor gheuen unnd dar de Radt tor Crempe ohne<sup>7)</sup> dar Enbauen<sup>8)</sup> nicht umbeschuldiget<sup>9)</sup> wyllen lathen Schal unnd wert he vor eyn Capittel unnd uns alße vor ßynen geborliken unnd ordentlyken rychter myt rechte vorheißchet unnd boclaget wol recht gheuen unnd nehmen, unnd willen uns ock des<sup>10)</sup> ßo ßyner haluen erbaden hebben unnd Jegenwardich in schryfften darvan proteste ret unnd bodynghet<sup>11)</sup> Dar ock de Gestrenghe Erenvesthe unnd Erbar here Johan Ranzow

1) = lesend vernommen.

2) = einst, vormals, früher.

3) swind = heftig, listig.

4) storten = bestürzt machen, erschrecken.

5) ehnen beziehe ich auf Meyger und Olde, cf. unter Abschn. 3: Der Kantor wird ein Patron der Kirche zu Crempe gleichgesetzt.

6) = Kapital.

7) = ihn.

8) = darüber hinaus, trotzdem.

9) um = un.

10) = deshalb.

11) = appellieren.

Rytter etc. unnd eyn Radt for Crempe harde antheyfen<sup>1)</sup> begerende, J E V de Renthe unnd upkumpst Ernn Marquards eyns ganzen capittels unnd personen der Kercken tho arresternde und anthoholden van orsaken wovor berort<sup>2)</sup> etc. kunen wy (eyn ydermann syner erhe unnd gude gelympe<sup>3)</sup> stedez beholden,) nicht wol nha unsem vorstande byllich to synde anmethen, stellen godans ock to J. E. V. unnd Idermenlichs hogem vorstande Dewyle Ernn Marquart eyn entele unnd primate persone<sup>4)</sup> unnd eynem ghemeynen capittel offte cleresie noch orhe guder bolangende Js ock wedder upgerichteden landtfrede, auescheyde<sup>5)</sup>, Edicten der geholden ryfesdagen, de Kon. Mt. Churfursten unnd fursten des ganzen Romesschen rykes by groter swerer pene to holden beslaten unnd alle ghescreuen rechte wo J E V ungetwivelt wol bewust Dat mhen also myt ghewalth vor synen geborliken richter unvorclaget<sup>6)</sup>, boluchtinge<sup>7)</sup>, unnd richtlike erkantnisse der sake (dar mhen ock rechtes ungeweygerth bekamen mach) unse unnd Idermans upkumpst unnd Jarlike borynghe<sup>8)</sup> skolde offte mach arresteren bokummeren<sup>9)</sup> unnd an syck holden, myt reden<sup>10)</sup> unnd gudem ghevoghe<sup>11)</sup>, Der haluen uns des ungetwyvelt tho J E V vorßen unnd vortrosten Dat godans hauen geborlyke erbedynghe nicht moghe stede hebben unnd dar henheuen demodighes byddende unnd bogherende godaner vorsatliker gewalt nicht moge stadt ghegheuen oft vorgunet werden, willen ock nicht de myn<sup>12)</sup> godan an uns gheschickten breue vorgemelten Ernn Marquardt myt Jle to handen stellen, Syne meynunge dar up horen unnd den J E V so vorth tho merer underrichtunge to schicken, wyder ock bogerende, unnd guder wolmeynunge byddende desße unse fruntlike antwurde In J E V breffen vorslaten dem mher gemelten Gestrengen unnd Erbarn hern to guder underrichtynge wyllen to schicken Synt wy umme de sulfften J E V stedez tovorschuldende gewylich Kenneth godt

<sup>1)</sup> = übersehe ich: hart (unfreundlich) mitteilen, daß sie begehren . . . . . (antheyken, nach Borchling-Lasch auch beschuldigen, verfolgen, proscribere).

<sup>2)</sup> = aus Ursachen wie zuvor berührt.

<sup>3)</sup> = guter Name.

<sup>4)</sup> cf unter Abschn. 3: daß angesehenes Amt des Kantors, deutlich ist zu lesen: primate, nicht private.

<sup>5)</sup> = Abschied, Bescheid, Beschluß (Borchling-Lasch).

<sup>6)</sup> nach Lübben-Walther manchmal = „ohne Klage geführt zu haben“, z. B. unvorklagedes dinges.

<sup>7)</sup> = Beleuchtung, also ohne Beleuchtung zc.

<sup>8)</sup> = Hebung, Einnahme.

<sup>9)</sup> = mit Arrest belegen, pfänden (occupare).

<sup>10)</sup> rede = fertig, bereit.

<sup>11)</sup> voge = Zug und Recht.

<sup>12)</sup> = nichtsdestoweniger.

vom himel (dem wy J E V to langhfeliger regeringh willen be-  
valen hebben.) Dat wy nicht anders alke fruntscopp unnd vrede  
soeken Datum hamborch am Dunredage nha mathie des hilgen  
apostels Int Jar des hermn 33

Nicolaus Hüge, Johans van oldenßen  
Nicolaus Busstorpp, Johans Garleffstorpp  
van weggen des ganßen Capittels.

---